



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.1520.01

FD/P111520  
Basel, 28. September 2011

Regierungsratsbeschluss  
vom 27. September 2011

## **Ratschlag**

zu einer Teilrevision

**des Gesetzes über die direkten Steuern vom  
12. April 2000 (Steuergesetz, StG)**

Senkung der Gewinnsteuer bei den juristischen Personen

## Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung und Begehren .....	3
2. Ausgangslage .....	3
2.1 Vorgeschichte .....	3
2.2 Rahmenbedingungen .....	4
3. Revisionsvorschlag .....	6
4. Vorgeschlagene Gesetzesregelung .....	7
5. Inkrafttreten .....	8
6. Finanzielle Auswirkungen .....	8
7. Stellungnahmen des Finanz- und des Justiz- und Sicherheitsdepartements.....	9
8. Regulierungsfolgenabschätzung .....	9
9. Anträge an den Grossen Rat .....	9

## Anhang:

- Synoptische Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Bestimmungen
- Tabellen 1 bis 3

## Grossratsbeschluss

betreffend Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000

## 1. Zusammenfassung und Begehren

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Vorschlag für eine Senkung der Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch eine schrittweise und von wirtschafts- und finanzpolitischen Bedingungen abhängige Reduktion des maximalen Gewinnsteuersatzes auf neu 18%. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Kantons Basel-Stadt als Standort für Unternehmen weiter gestärkt werden.

Die vorgeschlagene Steuersenkung knüpft an die Regelung gemäss der Steuergesetzrevision von 2010 an. Mit dieser Revision wurde eine schrittweise und von Bedingungen abhängige Senkung der maximalen Gewinnsteuer auf 20% beschlossen. Die erste Teilsenkung auf 21% für die Steuerperiode 2011, welche nicht an Bedingungen geknüpft war, ist bereits wirksam. Noch nicht wirksam sind die nächsten beiden Teilsenkungsschritte von jeweils einem halben Prozentpunkt pro Steuerperiode, da die dafür erforderlichen übergangszeitlichen Bedingungen noch nicht eingetreten sind. Gemäss diesen Bedingungen dürfen die Steuersenkungen nicht in eine Phase der Rezession fallen und die Nettoschuldenquote des Kantons muss unter 5,5% liegen.

Mit der Revisionsvorlage schlägt der Regierungsrat eine weitere Senkung der Gewinnsteuer durch Herabsetzung des maximalen Steuersatzes auf 18% vor. Dabei soll die Steuersenkung in mehreren Schritten und unter den gleichen Bedingungen wie bei der Gesetzesrevision 2010 erfolgen. Der Änderungsvorschlag knüpft nahtlos an die bisherige Übergangsregelung, indem zu den bereits geltenden zwei bedingten Teilsenkungsschritten von je einem halben Prozentpunkt pro Steuerperiode vier weitere bedingte Teilsenkungen von ebenfalls je einem halben Prozentpunkt hinzukommen, bis der angestrebte maximale Gewinnsteuersatz von 18% erreicht ist.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem nachfolgend unterbreiteten Vorschlag zu einer Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (SG 640.100) zuzustimmen.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Vorgeschichte

Anlässlich der Steuergesetzrevision vom 13. Dezember 2007 (Steuerpaket 2008; Ratschlag des Regierungsrats Nr. 07.1357.01 vom 6. September 2007, Bericht der WAK des Grossen Rats Nr. 07.1357.02 vom 12. November 2007) wurden nebst den Steuern der natürlichen Personen auch jene der juristischen Personen deutlich herabgesetzt, indem der maximale Gewinnsteuersatz von 24.5% in zwei Schritten auf 22% reduziert wurde.

Eine weitere Vorlage zur Unternehmensbesteuerung (Ratschlag des Regierungsrats Nr. 09.0594.01 vom 21. April 2009; Bericht der WAK des Grossen Rats Nr. 09.0594.02 vom 18. September 2009) verabschiedete der Grosse Rat am 11. November 2009. Dabei wurden im

Rahmen der Anpassung des kantonalen Rechts an die Unternehmenssteuerreform II des Bundes Entlastungen vor allem für die Personenunternehmen vorgesehen. Ausserdem wurde die Teilbesteuerung der Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften eingeführt.

Mit der Revision des Steuergesetzes vom 10. November 2010 (Steuerpaket 2010; Ratschlag des Regierungsrats Nr. 10.0902.01 vom 18. Mai 2010, Bericht der WAK des Grossen Rats Nr. 10.0902.02 vom 12. Oktober 2010) beschloss der Grosse Rat eine weitere steuerliche Entlastung für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch Herabsetzung des maximalen Gewinnsteuersatzes von 22% auf 20%. Zur Gewährleistung der Haushaltverträglichkeit erfolgt die Steuerentlastung in mehreren und teils von Bedingungen abhängigen Teilschritten. Im ersten bedingungsfreien Schritt wurde der Maximalsatz für die Steuerperiode 2011 von 22% auf 21% herabgesetzt. Die beiden weiteren Senkungen des Steuersatzes von jeweils einem halben Prozentpunkt pro Steuerperiode sind hingegen von zwei kumulativen Bedingungen abhängig. Zum einen dürfen die Steuersenkungen nicht in eine Phase der Rezession fallen bzw. darf das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen des der jeweiligen Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahrs nicht negativ sein. Zum anderen muss die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des Kalenderjahrs vor der jeweiligen Steuerperiode mindestens einen Promillepunkt unter dem zulässigen Wert von 6.5% gemäss § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes liegen. Sind die beiden kumulativen Bedingungen für die jeweilige Steuerperiode erfüllt, kommen die vorgesehenen Teilsenkungen von Gesetzes wegen zur Anwendung.

## 2.2 Rahmenbedingungen

Bei der Beschliessung steuerlicher Entlastungsmassnahmen zur Verbesserung der Standortqualität muss den besonderen Verhältnissen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Kanton Rechnung getragen werden. Kennzeichnend für den Kanton Basel-Stadt sind die im interkantonalen Vergleich hohen Steuern der juristischen Personen, ihr hoher Anteil am gesamten Steueraufkommen, die Berechnung der Gewinnsteuer nach der Ertragsintensität und die ungleichmässige Verteilung der Steuerlasten unter den Unternehmen.

Mit den Steuerpaketen 2008 und 2010 konnte die Steuerbelastung der juristischen Personen markant reduziert werden. Indessen ist das Steuerniveau, wie die Tabelle 1 im Anhang zeigen, für ertragsstarke Unternehmen im interkantonalen Vergleich nach wie vor hoch. Basel-Stadt gehört zu den Kantonen mit der höchsten Maximalbelastung und befindet sich sowohl bei der Gewinnsteuer wie auch bei der Kapitalsteuer rangmässig auf den hintersten Positionen (vgl. dazu Tabelle 1 im Anhang). Zwar zeichnet sich der Kanton Basel-Stadt insgesamt durch eine hohe Standortqualität und befindet sich gemäss einer jährlich publizierten Studie der Crédit Suisse zur Standortattraktivität auf den vordersten Rängen (2011 und 2010: Rang 5; 2009: Rang 3). Die Studie zeigt aber auch, dass die Steuerbelastung bei den juristischen Personen weiterhin vergleichsweise hoch ist (Crédit Suisse, Research News, Standortqualität 2011). Auch wenn interkantonale und internationale Rankings zum Steuerniveau nicht überbewertet werden dürfen, so wird aus ihnen doch deutlich, dass der Kanton Basel-Stadt hinsichtlich der Steuerbelastung der Kapitalunternehmen noch Steuerungsbedarf hat.

Die aktuelle Steuerbelastung für juristische Personen birgt mittel- bis langfristig die Gefahr, dass ansässige Unternehmen ihre Aktivitäten bzw. ihr Steuersubstrat allmählich an steuergünstigere Standorte verlegen und dass auch keine neuen Unternehmen für einen Zuzug in den Kanton gewonnen werden können. Diese Gefahr ist ernst zu nehmen, da erfolgreiche Unternehmen für den Kanton von entscheidender Bedeutung sind. Sie schaffen Arbeitsplätze, verhelfen dem lokalen Gewerbe zu Aufträgen und leisten mit ihren Steuern einen ganz wichtigen Anteil an den Einnahmen des Kantons.

Wie die Tabelle 2 im Anhang zeigt, haben die Steuern der juristischen Personen in den letzten Jahren betrags- und anteilmässig markant zugenommen und sind für den Kanton ausserordentlich wichtig. Sie machen einen wesentlichen und im Vergleich zu anderen Kantonen überdurchschnittlich hohen Anteil an den gesamten Steuereinkünften aus. Machten die Steuererträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer vor zehn Jahren noch 23.8% der gesamten Steuereinnahmen aus, so waren es im Jahre 2008 36.3%, im Jahre 2009 30.7% und im Jahre 2010 29.2%. Das Steueraufkommen der juristischen Personen hängt stark von der wirtschaftlichen Entwicklung und vom Erfolg der grossen Unternehmen ab und ist wesentlich volatiler als die Steuereinnahmen der natürlichen Personen. Das macht den Kanton anfällig auf Konjunkturschwankungen.

Speziell für den Kanton Basel-Stadt ist sodann, dass die Steuerlasten der Unternehmen untereinander sehr unterschiedlich verteilt sind (vgl. dazu Tabelle 3 im Anhang). Die meisten juristischen Personen entrichten keine oder nur eine geringe Gewinnsteuer, während eine kleine Minderheit höchst erfolgreicher Unternehmen den Hauptteil der Steuerlasten trägt. 30 Gesellschaften bzw. 0.32% aller steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften kommen gar für 83% des gesamten Gewinnsteuerertrags auf.

Ein Faktor, der schliesslich die Steuerbelastung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften massgebend beeinflusst, ist die Berechnung der Gewinnsteuer nach der Ertragsintensität. Bei dieser Methode wird die Gewinnsteuer anhand eines Zweistufentarifs mit einem proportionalen Steuersatz von 9% (Sockelsteuersatz) und mit einem progressiven von der Ertragsintensität abhängigen Steuersatz (prozentuales Verhältnis vom steuerbaren Gewinn zum Kapital) berechnet, wobei der Steuersatz insgesamt auf einem Maximum von aktuell 21% (Steuerjahr 2011) plafoniert ist. Unternehmen, deren Gewinn im Verhältnis zum Kapital hoch ist und die deshalb zum maximalen Steuersatz besteuert werden, werden wesentlich stärker belastet als Unternehmen mit geringer Ertragsintensität. Das System der Besteuerung des Gewinns nach Ertragsintensität kennt praktisch nur noch der Kanton Basel-Stadt. Der Bund und die Mehrheit der Kantone berechnen die Gewinnsteuer anhand eines proportionalen Steuersatzes (Bund, ZH, LU, UR, OW, NW, SH, AR, AI, SG, ZG, TI, VD, GE, JU). In anderen Kantonen wird sie anhand eines zwei- oder mehrstufigen progressiven Tarifs ermittelt (BE, SZ, ZG, GL, SO, BL, AG, VS).

Hinzu kommt schliesslich, dass die Steuerkontroverse mit der EU noch nicht ausgestanden ist und der Druck der EU auf die Schweiz zur Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien für Holding- und Domizilgesellschaften dazu führen könnte, dass die Kantone ihre Standortattrakti-

viät im internationalen und interkantonalen Wettbewerb durch allgemeine Senkungen der Unternehmenssteuern zu wahren versuchen.

### 3. Revisionsvorschlag

Den soeben geschilderten Rahmenbedingungen ist Rechnung zu tragen. Der Regierungsrat sieht deshalb Handlungsbedarf für weitere Steuersenkungen. Aufgrund der nach wie vor über dem Landesdurchschnitt liegenden maximalen Steuerbelastung der juristischen Personen besteht mittel- bis langfristig die Gefahr, dass erfolgreiche Unternehmen ihre Aktivitäten bzw. ihr Steuersubstrat allmählich an steuergünstigere Standorte verlagern. Da die Prosperität des Kantons und der Wohlstand seiner Bevölkerung vom Erfolg der Wirtschaft abhängig sind, sind attraktive Rahmenbedingungen für die Unternehmen unerlässlich.

Bereits anlässlich der Gesetzesrevisionen zu den Steuerpaketen 2008 und 2010 hatte sich der Regierungsrat für markante, aber tragbare Steuersenkungen bei den juristischen Personen ausgesprochen (vgl. dazu Ratschläge Nr. 07.1357.01 und Nr. 10.0902.01).

Diese Haltung bekräftigte der Regierungsrat bzw. dessen Wirtschaftsdelegation gemeinsam mit den Präsidenten der Basler Wirtschaftsverbände in einer Absichtserklärung vom 20. September 2010 erneut. Basel-Stadt solle hinsichtlich der steuerlichen Belastung der Unternehmen im Laufe der nächsten fünf bis sieben Jahre im interkantonalen Vergleich von den hinteren Rängen ans Mittelfeld herangeführt werden, idealerweise in den Median aller Kantone. Angesichts der speziellen Steuersituation bei den juristischen Personen (interkantonal vergleichsweise hohe Steuerbelastung, hoher Anteil der Steuern der juristischen Personen am gesamten Steueraufkommen, ungleichmässige Verteilung der Steuerlasten der Unternehmen) stelle die Senkung des maximalen Gewinnsteuersatzes die wirksamste und nachhaltigste Massnahme zur Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons und seiner Attraktivität als Unternehmensstandort dar. Der Regierungsrat verfolge deshalb die Absicht, den Gewinnsteuersatz für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften in mehreren Schritten bis auf 18% zu senken, wobei die sukzessiven Steuersenkungen bei einem Negativwachstum des Bruttoinlandsprodukts der Schweiz oder bei Überschreitung einer angemessenen Schuldenquote des Kantons auszusetzen seien.

An dieser Einschätzung der steuerpolitischen Situation hat sich seither nichts geändert. Nach wie vor besteht bei den Kapitalunternehmen Handlungsbedarf, wenn verhindert werden soll, dass der Kanton Basel-Stadt seine Wettbewerbsfähigkeit als Wirtschafts- und Unternehmensstandort einbüsst. Der Fokus für Steuersenkungen ist deshalb auf die juristischen Personen zu richten. Massnahmen zur Entlastung der natürlichen Personen sind demgegenüber nicht vordringlich, da der Kanton Basel-Stadt diesbezüglich durchaus konkurrenzfähig ist.

Der Regierungsrat schlägt mit der vorliegenden Gesetzesvorlage daher eine weitere Senkung der Gewinnsteuer durch eine sukzessive Herabsetzung des maximalen Gewinnsteuersatzes auf 18% vor. Die Steuerentlastungen sollen dabei schrittweise und unter den gleichen volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Bedingungen wie bei der Steuerrevision 2010 erfolgen. Die an Bedingungen geknüpfte Senkung der Gewinnsteuer hat sich gerade auch angesichts der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise als kluge und weitsichtige Lösung erwiesen. Es

leuchtet ein, dass Steuersenkungen nur dann sinnvoll und verantwortbar sind, wenn sie nicht in eine Phase wirtschaftlicher Rezession fallen und sichergestellt ist, dass der Kanton dafür den nötigen finanziellen Spielraum hat. Da die vorgeschlagenen Steuersenkungen nur unter Bedingungen wirksam werden, können sie trotz der unsicheren aktuellen Wirtschaftslage frühzeitig beschlossen werden. Der Kanton setzt damit ein deutliches Zeichen, dass er weiterhin bereit ist, attraktive Rahmenbedingungen für die Unternehmen zu schaffen.

Der Regierungsrat hält die Herabsetzung des maximalen Gewinnsteuersatzes nach wie für die wirksamste Massnahme zur Verbesserung der Standortattraktivität für Unternehmen. Andere Massnahmen wie die Reduktion des Sockelsteuersatzes oder der Wechsel zum Proportionaltarif bei der Gewinnsteuer oder bei der Kapitalsteuer die Senkung des Steuersatzes für Holding- und Domizilgesellschaften, die Anrechnung der Gewinnsteuer oder die Einführung eines Freibetrags erachtet er als nicht so effektiv, weil sie sich weniger zielgerichtet zugunsten der ertrags- und steuerstarken Unternehmen auswirken. Diese Unternehmen leisten mit ihrer Wertschöpfung und ihrer Innovationsfähigkeit einen ganz wesentlichen Beitrag zum Wohlstand des Kantons.

#### 4. Vorgeschlagene Gesetzesregelung

Die vorgeschlagene Gesetzeslösung knüpft nahtlos an die mit der Steuergesetzrevision 2010 eingeführte Regelung (§ 76 Abs. 3 und § 241b Abs. 3 StG) an und sieht im Wesentlichen den gleichen Steuersenkungsmechanismus vor. Der angestrebte maximale Gewinnsteuersatz von neu 18% wird im Gesetz definitiv verankert. Gleichzeitig wird die Übergangsregelung mit den bisher zwei bedingten Teilsenkungsschritten von jeweils einem halben Prozentpunkt pro Steuerperiode um weitere vier ebenfalls bedingte Teilsenkungen von einem halben Prozentpunkt ausgeweitet. Die Bedingungen für die Teilsenkungen - keine Rezession und eine Nettoverschuldung des Kantons unter 5.5 ‰ - bleiben unverändert.

Neu lauten die zu ändernden Gesetzesbestimmungen wie folgt:

*§ 76 Abs. 3 Entwurf StG:*

*Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf **18** [20] Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt. § 241b bleibt vorbehalten.*

*§ 241b Abs. 3 Entwurf StG:*

*Er [der maximale Steuersatz der Gewinnsteuer] nimmt für **sechs** [zwei] weitere Steuerperioden um jeweils 0,5 Prozentpunkte ab, wenn*

- a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalschätzungen in dem der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahr nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und*
- b) die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahrs mindestens einen Promillepunkt unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes lag.*

§ 76 Abs. 3 Entwurf StG legt den angestrebten maximalen Gewinnsteuersatz für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften fest. Er beträgt nach geltender Regelung 20% und soll nach

Ablauf der Übergangszeit neu noch 18% betragen. Die Dauer der Übergangsphase lässt sich nicht vorhersagen, da das Wirksamwerden der Teilsenkungen von der Erfüllung der in § 241b Abs. 3 StG vorgesehenen Bedingungen abhängt.

§ 241b Abs. 3 Entwurf StG bestimmt, wie die Übergangsregelung abgewickelt wird. Die Reduktion des Steuersatzes auf die in § 76 Abs. 3 StG vorgesehenen 18% erfolgt in sechs Teilschritten von jeweils einem halben Prozentpunkt pro Steuerperiode. Zur Erreichung der angestrebten Steuerbelastung von 18% sind, ausgehend vom aktuellen Steuersatz von 21%, noch sechs Teilsenkungen nötig. Jede einzelne Teilsenkung ist vom Eintritt der in Abs. 3 lit. a und b verankerten Bedingungen abhängig. Diese Bedingungen gelten kumulativ und bleiben gegenüber der heutigen Regelung unverändert.

## 5. Inkrafttreten

Die Gesetzesänderung kann mit dem Rechtskräftigwerden des Gesetzesbeschlusses in Kraft treten. Effektiv wirksam werden die schrittweisen Steuersenkungen wegen der Übergangsregelung von § 241b Abs. 3 Entwurf StG jedoch erst, wenn die vorgesehenen Bedingungen eintreten.

## 6. Finanzielle Auswirkungen

Die Herabsetzung des maximalen Gewinnsteuersatzes auf 18% führt nach erfolgter Umsetzung bis 2017 zu weiteren Steuerausfällen für den Kanton von jährlich rund 48 Mio. Franken. Pro halben Prozentpunkt Satzermässigung beträgt der Steuerausfall jeweils rund 12 Mio. Franken.

Der aktuelle Finanzplan sieht ab 2014 in der laufenden Rechnung wieder Defizite vor, für das Rechnungsjahr 2015 ein Defizit gut 44 Mio. Franken. Allerdings geht diese Planung davon aus, dass es in der Zwischenzeit zu keinem deutlichen Konjunkturereinbruch kommt. Bei einem schlechteren Konjunkturverlauf würde das Defizit deutlich grösser, schon nur ein Stagnieren der Steuereinnahmen auf dem Stand von 2012 würde das Defizit in der laufenden Rechnung bis 2015 um weitere 150 Mio. Franken erhöhen.

In der Tat verdüstern sich nun seit den Sommermonaten die Wirtschaftsprognosen für die Schweiz, und die Leitbranche unserer Region, die Pharmaindustrie, gehört ebenfalls zu den von den negativen Auswirkungen des überbewerteten Frankens betroffenen Branchen. Der Finanzplan des Kantons beruht auf den noch relativ optimistischen Prognosen von Juni/Juli 2011 (den aktuellsten Daten für Erstellung Budget 2012 und Finanzplanung), die für 2012 für die Schweiz noch ein Wirtschaftswachstum von 1.5% vorsahen. In der Zwischenzeit haben verschiedene Institute ihre Prognosen nach unten revidiert: die Herbstprognose von BAKBASEL rechnet beispielsweise mit einem Wachstum von 0.8%, das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO mit 0.9%.

Der Regierungsrat ist sich denn auch bewusst, dass der finanzpolitische Handlungsspielraum für diese Senkung nur knapp gegeben ist. Zwingend notwendig ist deshalb die Koppelung dieser Senkungsschritte an dieselben Bedingungen wie schon bei den Steuersenkungen, die der Grosse Rat Ende 2010 beschlossen hat: Erstens darf sich die Schweizer Wirtschaft nicht in ei-

ner Rezession befinden (d.h., das Wachstum darf nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen im Vorjahr negativ sein) und zweitens muss die Nettoverschuldung mindestens ein Promillepunkt von der gesetzlich zulässigen maximalen Nettoschuldenquote entfernt sein. Mit diesen Bedingungen wird sichergestellt, dass die Steuerentlastungen nicht in eine Phase wirtschaftlicher Stagnation fallen und der Kanton den nötigen finanziellen Spielraum für Steuersenkungen hat.

Betrachtet man die aktuelle Lage in verschiedenen Schweizer Kantonen, welche ab 2012 Sparpakete schnüren müssen und gleichzeitig Steuererhöhungen vorschlagen, so erscheint dieses Vorgehen mehr als sinnvoll: eine langfristig ausgerichtete Steuerpolitik mit verlässlichen Angaben für die Unternehmen über die steuerlichen Rahmenbedingungen am Standort Basel in den kommenden Jahren.

## **7. Stellungnahmen des Finanz- und des Justiz- und Sicherheitsdepartements**

Das Finanzdepartement hat die Vorlage gemäss § 55 des Finanzhaushaltsgesetz geprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

## **8. Regulierungsfolgenabschätzung**

Die Gesetzesrevision führt zu einer Verbesserung der Standortattraktivität des Kantons und wirkt sich positiv sowohl für die grossen Unternehmen wie auch für die KMU aus.

## **9. Anträge an den Grossen Rat**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die folgende Beschlussfassung:

Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) wird genehmigt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

**Anhänge:**

- Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Gesetzesbestimmungen
- Tabelle 1: Steuerbelastung 2010 im interkantonalen Vergleich bei der Gewinnsteuer
- Tabelle 2: Steuereinnahmen im Kanton Basel-Stadt 2001-2010
- Tabelle 3: Verteilung der Steuerlasten unter den juristischen Personen

**Gesetzesbeschluss:**

- Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Streuergesetzes

## Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und neu vorgeschlagenen Bestimmungen

Geltendes Recht	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats
<p><b>§ 76 Abs. 3</b></p> <p>Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 20 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt. § 241b bleibt vorbehalten.</p>	<p><b>§ 76 Abs. 3</b></p> <p>Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf <b>18</b> Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt. § 241b bleibt vorbehalten.</p>
<p><b>§ 241b Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Er [der maximale Steuersatz der Gewinnsteuer] nimmt für zwei weitere Steuerperioden um jeweils 0,5 Prozentpunkte ab, wenn</p> <p>a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen in dem der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahr nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und</p> <p>b) die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahrs mindestens einen Promillepunkt unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes lag.</p>	<p><b>§ 241b Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Er [der maximale Steuersatz der Gewinnsteuer] nimmt für <b>sechs</b> weitere Steuerperioden um jeweils 0,5 Prozentpunkte ab, wenn</p> <p>a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalsschätzungen in dem der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahr nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und</p> <p>b) die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahrs mindestens einen Promillepunkt unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes lag.</p>
---	<p><b>§ 234 Abs. 23</b></p> <p>Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT:MM:JJJJ treten ab sofort in Kraft.</p>

**Tabelle 1: Gewinnsteuern Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 2010**  
**Vergleich der maximalen Steuerbelastung in den Kantonen**

Kt.	Belastung Hauptort		höchste Belastung im Kanton		tiefste Belastung im Kanton	
	Belastung in Prozenten					
	statutarisch <sup>1</sup>		effektiv <sup>2</sup>			
	ohne Bundessteuer	mit Bundessteuer <sup>3</sup>	mit Bundessteuer			
AR	6.00	14.50	12.66	kant. Einheitssatz	12.66	12.66
OW	6.00	14.50	12.66	kant. Einheitssatz	12.66	12.66
SZ	7.94	16.44	14.12	(Illgau)	14.97	(Wollerau) 11.68
AI	8.00	16.50	14.16	kant. Einheitssatz	14.16	14.16
NW	9.00	17.50	14.89	kant. Einheitssatz	14.89	14.89
ZG	10.05	18.55	15.64	(Neuheim)	16.54	(Walchwil) 15.56
UR	10.33	18.83	15.85	(Isenthal)	17.00	(Seedorf) 15.49
LU	10.50	19.00	15.97	(Hasle)	17.73	(Meggen) 14.08
SH	10.50	19.00	15.97	(verschiedene)	16.87	(Rüdlingen) 14.60
TG	11.40	19.90	16.60	(Klingenberg)	17.96	(Bottighofen) 14.83
GL	11.47	19.97	16.65	(Elm)	16.85	(Niederurnen) 16.15
GR	11.52	20.02	16.68	kant. Einheitssatz	16.68	16.68
SG	11.81	20.31	16.88	kant. Einheitssatz	16.88	16.88
AG	14.76	23.26	18.87	kant. Einheitssatz	18.87	18.87
BL	17.60	26.10	20.70	(verschiedene)	20.70	(verschiedene) 18.77
TI	17.73	26.23	20.78	(verschiedene)	20.95	(Cadempino) 18.45
FR	17.79	26.29	20.82	(verschiedene)	22.15	(Grenng) 17.45
BS <sup>4</sup>	18.00	26.50	20.95	kant. Einheitssatz	20.95	20.95
ZH	18.36	26.86	21.17	(Winterthur)	21.54	(Zumikon) 18.78
JU	18.71	27.21	21.39	(St.Brais)	22.19	(Boncourt) 20.23
VS	19.00	27.50	21.57	kant. Einheitssatz	21.57	21.57
BE	19.09	27.59	21.63	(Sonvilier)	23.30	(Wiggiswil) 20.00
NE	20.00	28.50	22.18	kant. Einheitssatz	22.18	22.18
SO	20.70	29.20	22.60	(Gretzenbach)	24.18	(verschiedene) 18.93
BS <sup>4</sup>	22.00	30.50	23.37	kant. Einheitssatz	23.37	23.37
VD	22.28	30.78	23.53	(verschiedene)	23.65	(Buchillon) 19.50
GE	23.38	31.88	24.17	(verschiedene)	24.43	(Genthod) 23.22

Quelle: Pascal Hinny, Steuerrecht 2011, S. 1943 (Stand: November 2010)

<sup>1</sup> Statutarische Belastung: Belastung gemäss gesetzlichen Steuersätzen (inkl. Steuerfüsse)

<sup>2</sup> Effektive Belastung: Belastung bei Abzug der Steuern vom steuerbaren Gewinn

<sup>3</sup> Der Steuersatz für die direkte Bundessteuer beträgt 8.5%.

<sup>4</sup> Steuerbelastung in Basel-Stadt aktuell (Steuerperiode 2010) und bei einem Gewinnsteuersatz von 18% gemäss Gesetzesvorschlag.

**Tabelle 2: Steuereinnahmen im Kanton Basel-Stadt von 2001 bis 2010**

Rechnungsjahr:	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
<b>Steuern Natürliche Personen (in Mio. Franken)</b>										
Einkommenssteuer	1'263.3	1'260.9	1'179.8	1'104.1	1'113.5	1'148.1	1'154.5	1'203.7	1'169.6	1'356.2
Vermögenssteuer	89.1 <sup>1</sup>	85.3 <sup>1</sup>	187.0	193.9	193.6	199.7	245.8	241.0	240.7	263.2
Grenzgängerbesteuerung	93.1	103.5	109.1	107.0	113.1	112.3	113.1	112.3	100.7	131.9
Total Steuern Natürliche Personen	1'445.5	1'449.7	1'475.9	1'405.0	1'420.2	1'460.1	1'513.4	1'556.9	1'511.0	1'751.3
in % der gesamten Steuereinnahmen	66.7%	73.0%	70.9%	68.9%	64.5%	63.2%	61.6%	59.0%	64.1%	65.4%
<b>Steuern Juristische Personen (in Mio. Franken)</b>										
Gewinnsteuer	474.7	317.3	356.9	363.3	451.4	548.4	615.7	803.0	596.3	637.6
Kapitalsteuer	34.2 <sup>1</sup>	51.1 <sup>1</sup>	88.2	115.5	181.5	164.3	165.9	132.3	104.3	133.2
Grundstücksteuer	7.9 <sup>1</sup>	8.8 <sup>1</sup>	17.9	19.6	34.8	20.2	27.1	22.7	21.9	12.0
Total Steuern Juristische Personen	516.8	377.2	463.0	498.4	667.7	732.9	808.7	958.0	722.5	782.8
in % der gesamten Steuereinnahmen	23.8%	19.0%	22.2%	24.5%	30.3%	31.7%	32.9%	36.3%	30.7%	29.2%
<b>Spezialsteuern (in Mio. Franken)</b>										
Grundstückgewinnsteuer	32.1	21.0	21.5	29.5	27.7	30.8	37.6	31.5	35.1	31.1
Handänderungssteuer	35.5	33.8	32.6	29.1	33.7	32.2	36.8	36.5	30.3	29.3
Erbschafts- und Schenkungssteuer	104.1	71.4	55.9	43.0 <sup>2</sup>	19.2	21.8	28.5	25.2	25.0	53.0
Stempelsteuer	1.3	1.3	1.4	1.5	1.3	1.4	1.6	0	0	0
Motorfahrzeugsteuer	31.5	31.9	31.5	31.2	31.0	30.7	31.1	31.0	30.8	30.8
Hundesteuer	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.7	0.7	0.6	0.7
Total Spezialsteuern	205.1	160.0	143.5	134.9	113.5	117.5	136.3	124.9	121.8	144.9
in % der gesamten Steuereinnahmen	9.5%	8.1%	6.9%	6.6%	5.2%	5.1%	5.5%	4.7%	5.2%	5.4%
<b>Total Kantonale Steuern (in Mio. Franken)</b>										
	2'167.4	1'986.9	2'082.4	2'038.3	2'201.4	2'310.5	2'458.4	2'639.8	2'355.3	2'679.1
<b>Direkte Bundessteuer (Kantonsanteil)</b>										
	96.2	105.4	102.9	108.7	101.7	119.4	125.9	189.5	171.2	140.7

Quelle: Staatsrechnungen 2001-2010

<sup>1</sup> Bezugslücke infolge Wechsel zum Postnumerandobezug.<sup>2</sup> Einnahmerückgang infolge Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen.

**Tabelle 3: Verteilung der Steuerlasten bei den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im Kanton Basel-Stadt**

Gewinnsteuersatz	Kapitalgesellschaften und Genossenschaften		Total Gewinnsteuern		Total Kapitalsteuern	
	Anzahl	in %	in Franken	in %	in Franken	in %
9.0-09.99%	5'665	61.3%	551'286	0.09%	22'495'759	17.81%
10.0-11.99%	507	5.5%	2'213'361	0.37%	12'298'850	9.74%
12.0-13.99%	367	4.0%	31'514'147	5.27%	12'116'793	9.59%
14.0-15.99%	288	3.1%	2'751'990	0.46%	1'777'976	1.41%
16.0-17.99%	231	2.5%	10'762'128	1.80%	8'695'253	6.89%
18.0-19.99%	217	2.3%	7'047'552	1.18%	2'038'412	1.61%
20.0-21.99%	166	1.8%	19'709'915	3.29%	7'157'110	5.67%
22.0-23.00% <sup>1</sup>	1'806	19.5%	523'867'877	87.54%	59'709'951	47.28%
Total	9'247	100.0%	598'418'256	100.00%	126'290'105	100.00%

Basis: Veranlagungsstatistik Steuerperiode 2008

Nicht direkt aus der Tabelle hervor geht die Tatsache, dass im Kanton Basel-Stadt 30 Gesellschaften bzw. 0.32% aller steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften für 83% des gesamten Gewinnsteuerertrags aufkommen.

<sup>1</sup> Die Tabelle basiert auf den Veranlagungsdaten zur Steuerperiode 2008. Der maximale Gewinnsteuersatz beträgt für diese Steuerperiode noch 23%.

## **Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. ... vom ... sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. ... vom ..., beschliesst:

### I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

*§ 76 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:*

<sup>3</sup> Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 18 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt. § 241b bleibt vorbehalten.

*§ 234 wird um folgenden Abs. 23 ergänzt:*

<sup>23</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT:MM:JJJJ treten ab sofort in Kraft.

*§ 241b Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:*

<sup>3</sup> Er nimmt für sechs weitere Steuerperioden um jeweils 0,5 Prozentpunkte ab, wenn

- a) das Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts der Schweiz gemäss den vom Staatssekretariat für Wirtschaft veröffentlichten Quartalschätzungen in dem der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahr nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen negativ war und
- b) die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahrs mindestens einen Promillepunkt unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes lag.

### II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.